

# **Stellungnahme**

**der BDEW-Landesgruppe NRW**

**zum Entwurf der „Verordnung zur  
Änderung der Landesdüngeverordnung“**

Düsseldorf, 17.03.2020

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung“ Stellung nehmen zu können und nimmt dies zum Anlass, sich zur Novelle zu positionieren.

Die BDEW-Landesgruppe NRW begrüßt grundsätzlich Ansätze, die dazu führen, dass die Nährstoffbelastung und deren Emissionsquellen wesentlich differenzierter lokalisiert und maßgeblich reduziert werden könnten.

Dies erreicht der vorgelegte Entwurf der Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung aus Sicht der BDEW-Landesgruppe NRW jedoch aus nachfolgend dargestellten Gründen nicht. Die in diesem Entwurf vorgestellte Novellierung der Landesdüngeverordnung ist daher überarbeitungsbedürftig.

#### **Die BDEW-Landesgruppe NRW fordert**

- 1. eine Einbeziehung der Emissionsdaten und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in die Modellierung,**
- 2. eine Herabsetzung des Zielwertes für die Nitratkonzentration im Sickerwasser auf 37,5 mg/l zur Berechnung der duldbaren landwirtschaftlichen N-Emission,**
- 3. die Modellierung präziser und verursachergerechter zu gestalten,**
- 4. eine vollständige Erfassung und Sanierung der mit zu viel Nährstoffen belasteten Gebiete.**

**Zu den Kritikpunkten der BDEW-Landesgruppe NRW im Einzelnen:**

1. Im vorliegenden Entwurf der Landesdüngeverordnung werden nur die Verursacher in den nitratgefährdeten Gebieten mit Maßnahmen belastet, deren duldbare landwirtschaftliche N-Emission kleiner 60 kg/ha ist. Diese wird theoretisch auf Grundlage von Standortfaktoren berechnet und somit besteht kein Zusammenhang damit, ob der Verursacher tatsächlich einen zu hohen N-Bilanzüberschuss hat.

Wenn zu der vorliegenden Modellierung zusätzliche Emissionsdaten ergänzt werden, könnte auch das Verursacherprinzip noch wirkungsvoller umgesetzt werden, sodass konkreter die direkten Verursacher mit Maßnahmen belegt und mit Beratungen unterstützt werden könnten.

Außerdem wird die aktuelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Feldfrucht, Düngung, Erntemenge) nicht in der im Entwurf präsentierten Binnendifferenzierung berücksichtigt. Denn insbesondere pflanzenbauliche Maßnahmen wie ein Zwischenfruchtanbau haben einen wesentlichen Einfluss auf die Güte des Sickerwassers.

Aus diesem Grund fordert die **BDEW-Landesgruppe NRW eine Einbeziehung der Emissionsdaten und der tatsächlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, damit die tatsächlichen Verursacher der hohen Nitrateinträge auch in den Flächen mit Handlungsbedarf liegen.**

Die Wasserversorgungsunternehmen sind grundsätzlich zur Datenweitergabe eigener Grundwassermessstellen bereit, sodass eine Evaluierung und Präzisierung der Modellierung erfolgen kann. Mit ihrer Datenweitergabe verbinden sie die Erwartungshaltung, dass auch die Landwirtschaft die Emissionsdaten zur Verfügung stellt.

2. Neben der unzureichenden Umsetzung des Verursacherprinzips ist auch der in der Berechnung anvisierte Zielwert für die Nitratkonzentration im Sickerwasser viel zu hoch angesetzt. Um dies näher zu erläutern, verweisen wir auf ein Dokument mit dem Titel „Anlage 1 zum Bericht des LANUV vom 15.01.2020“, das mit der Einleitung der Verbändeanhörung zur Änderung der Landesdüngeverordnung an die BDEW-Landesgruppe NRW übersandt wurde. Dieses Dokument erläutert anschaulich die Vorgehensweise der geplanten Binnendifferenzierung und ihre Hintergründe. In diesem Papier wird auf Seite 3 in Formel 1 präsentiert, wie sich die Nitratkonzentration im Sickerwasser errechnet. Zur Berechnung der landwirtschaftlich bedingten N-Emissionen werden Parameter wie die Nitratkonzentration im Sickerwasser, die atmosphärische Stickstoffdeposition, die Stickstoffimmobilisierung, das Denitrifikationsvermögen im Boden und die Sickerwasserrate berücksichtigt. Dabei wird in dem vorgelegten Entwurf der **Nitratgrenzwert in Höhe von 50 mg/l** als finale Konzentration im Sickerwasser als Zielwert für die Berechnungen eingesetzt. Auf der daraus resultierenden „höchstmöglichen, landwirtschaftlich bedingten Stickstoffemission“ basiert die weitere Ausweisung der Flächen mit zusätzlichem Handlungsbedarf.

Diese Zielkonzentration von 50 mg/l im Sickerwasser für die Berechnung ist viel zu hoch angesetzt, da bereits ab einer Nitratkonzentration von 37,5 mg/l und steigendem Trend Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind. Erst eine Nitratkonzentration von 37,5 mg/l im Sickerwasser ist ausreichend niedrig, damit die Einhaltung der Grundwasserschutzziele gewährleistet werden kann. **Die BDEW-Landesgruppe NRW fordert aus diesem Grund eine Herabsetzung des Zielwertes für die Nitratkonzentration im Sickerwasser auf 37,5 mg/l zur Berechnung der duldbaren landwirtschaftlichen N-Emission.**

3. Daneben werden auch Modellunsicherheiten und -abweichungen nicht ausreichend berücksichtigt. In dem Dokument mit dem Titel „Anlage 1 zum Bericht des LANUV vom 15.01.2020“ wird einen höherer „konservativer“ Kontrollwert von 60 kg N/ha mit der „Feldblock-Variante“ kombiniert, damit Modellunsicherheiten ausgeglichen werden und eine ausreichend hohe Abdeckung der nitratbelasteten Messstellen gewährleistet ist.
- Die Kennzahl „Anteil der GW-Messstellen > 50 mg/l (WRRL-Messnetz, Landnutzungseinfluss Landwirtschaft) in der Kulisse nach § 13 DüV, die durch die Flächen mit zusätzlichem Handlungsbedarf abgedeckt werden“ ergibt allerdings nur **eine Abdeckung von 77,8 %**. Das bedeutet, dass mit dem vorliegenden Modell zur Binnendifferenzierung, innerhalb der Kulisse nach § 13 DüV, **mehr als 20 % aller nitratbelasteten Messstellen nicht von den Flächen für zusätzlichen Handlungsbedarf abgedeckt werden.**
- Aufgrund der fehlenden Übereinstimmung zwischen Modellierung und Messdaten fordert die BDEW-Landesgruppe NRW eine Überarbeitung der Modellierungen, die präziser und somit auch verursachergerechter ist.**

Da die vorgestellte Kennzahl sich nur auf die Nitrat-Kulisse nach § 13 DüV bezieht, ist außerdem nicht klar, wie hoch die Präzision der Modellierung in weiteren Landesteilen NRWs ist.

4. Laut Begründung der „Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung“ soll die Novellierung eine zielgenaue Verbesserung der Grundwasserqualität herbeiführen. Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe NRW resultiert aus dem vorgelegten Entwurf jedoch keine maßgebliche zielgenaue Verbesserung der Grundwasserqualität. Eine solche kann nur erreicht werden, wenn eine verursachergerechte Reduzierung des Stickstoffeintrages gewährleistet wird.

Mit dem geplanten Modell in NRW werden die nitratgefährdeten Gebiete im Ergebnis aber lediglich verkleinert und keine konkreten Maßnahmen vorgeschrieben und umgesetzt, die eine Reduzierung der Stickstoffeinträge vorsehen.

Nach Erhebungen des Umweltbundesamtes bestehen in Deutschland erhebliche Stickstoffüberschüsse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Überschüsse, die von den Nutzpflanzen nicht aufgenommen werden, verlagern sich über das Sickerwasser in das Grundwasser und führen dort zu einer Nitratbelastung. In Nordrhein-Westfalen liegen die Werte zwischen 60 und 120 kg Stickstoff pro Hektar (Umwelt und Landwirtschaft, UBA 2018), bundesweit bei 94 kg Stickstoff pro Hektar (2017). Um zu einer Verbesserung des Zustands zu kommen und den nach geltender Düngeverordnung zulässigen Überschuss von 50 kg Stickstoff pro Hektar zu erreichen, müssten daher die Düngung in NRW **landesweit** um mindestens 30 % reduziert werden. Stattdessen ist in NRW nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehen, die nitratbelasteten Gebiete von derzeit 26 % noch weiter zu verringern, um in diesen dann die nach derzeitigem Entwurf der bundesweit geltenden Düngeverordnung geplante Reduzierung der Düngung um 20 % vorzunehmen. Es ist offensichtlich, dass die sogenannte Binnendifferenzierung nicht geeignet ist, das Stickstoffproblem in NRW zu lösen und nur einen Bruchteil von dem erreichen wird, was eigentlich notwendig wäre. Aus diesem Grund lehnt die BDEW-Landesgruppe NRW das vorgesehene Modell der Binnendifferenzierung generell als nicht effektiv ab.

Zudem ist fraglich, warum NRW zum jetzigen Zeitpunkt eine Binnendifferenzierung vornehmen will, da das NRW-Modell durch eine voraussichtlich bis Oktober 2020 eingeführte Verwaltungsvorschrift auf Bundesebene obsolet wird, die eine bundesländerübergreifende einheitliche Ausweisung der nitratbelasteten („roten“) Gebiete regelt.

In dem Entwurf der Landesdüngeverordnung sind nur die nitratbelasteten Gebiete Gegenstand der Binnendifferenzierung. Nitratbelastete Messstellen in nicht als nitratbelastet ausgewiesenen Gebieten werden derzeit noch nicht einbezogen.

Damit der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers nach Kriterien der aktuell gültigen Grundwasserverordnung als „schlecht“ eingestuft wird, muss die durch diffuse Schadstoffeinträge belastete Fläche pro Stoffgruppe oder Stoff (hier: Nitrat) **mindestens ein Fünftel** seiner Fläche ausmachen. Das heißt im Umkehrschluss, dass maximal ein Fünftel der Fläche eines Grundwasserkörpers „nitratbelastet“ sein kann, obwohl der Grundwasserkörper insgesamt als nicht nitratbelastet eingestuft wurde.

Grundlage des vorliegenden Entwurfs sind die aktuellen Monitoringergebnisse aus dem Zeitraum der Jahre 2013-2018. Wie in dem Dokument mit dem Titel „Anlage 1 zum Bericht des LANUV vom 15.01.2020“ erläutert wird, resultiert aus diesem Datensatz, dass knapp 26 % der Landesfläche nitratbelastet ist. Für die verbleibende nicht nitratbelastete Landesfläche von ca. 74 % besteht daher die Möglichkeit, dass zusätzlich ein Fünftel, also potenzielle <14,8 % nitratbelastete Landesfläche nicht in dem vorliegenden Entwurf einbezogen wird. Für eine vollständige Identifizierung der relevanten Gebiete sollten aber alle Flächen berücksichtigt werden, in denen mehr als 37,5 mg/l Nitrat und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 mg/l Nitrat festgestellt werden.

**Die in der „Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung“ vorgestellte Ermittlung der belasteten Gebiete ist unvollständig und vernachlässigt eine potenziell belastete Landfläche von maximal 14,8 %. Die BDEW-Landesgruppe NRW fordert aus diesem Grund eine vollständige Erfassung und Einbeziehung zu sanierender Nitratbelastungsgebiete unverzüglich nach Inkrafttreten der novellierten Bundesdüngeverordnung.**

5. Redaktioneller Hinweis zu Art. 1 Ziff. 3:

Der Verweis in dem neu gefassten § 3 Abs. 2 ist nicht zutreffend. Der Verweis müsste wohl richtig lauten: „§ 2 Satz 3 Buchst. b“.

Daher ist der Verweis entsprechend anzupassen.

**Ansprechpartnerinnen:**

Carina Wagner  
Fachgebietsleiterin Recht  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 310 250 - 50  
E-Mail: carina.wagner@bdew-nrw.de

Annika Kleinschmidt  
Fachgebietsleiterin Wasser/ Abwasser  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 310 250 - 40  
E-Mail: annika.kleinschmidt@bdew-nrw.de